

## **Satzung**

### **über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch der Gemeinde Nehms**

Auf Grund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 4 (1) Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nehms vom 02.12.2024 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen:

#### **§ 1**

##### **Anordnung des Vorkaufrechts**

Der Gemeinde Nehms steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht unter den Voraussetzungen des § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgendes Grundstück: Gemarkung Muggesfelde, Flur 8, Flurstücke 19/2, 32/10 und 28/7
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigegefügte Lageplan maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amt Trave-Land, Zimmer 10,

Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nehms, den 02.12.2024

(Lawerentz, Bürgermeister)



